

# JFKS AUFNAHMERICHTLINIEN

(in der Neufassung durch Beschluss des Erziehungsdirektoriums der John-F.-Kennedy-Schule Nr. 615/452 vom 27. September 2022 in der Fassung des Beschlusses Nr. 620/457 vom 13. Juni 2023)



## Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt I - Aufnahme in die Eingangsklasse

<b>1.</b>	<b>Grundsätze zur Aufnahme in die Eingangsklasse</b>	<b>2</b>
1.1.	Erstsprache, Dominante Sprache, Kontingente	2
1.1.1.	Deutsches und amerikanisches Kontingent	2
1.1.2.	Familienbegriff, Staatsangehörigkeiten der Kinder und Elternteile	2
1.2.	Verfahren zur Zuordnung zum deutschen oder amerikanischen Kontingent	3
1.3.	Probezeit für die Eingangsklasse	4
<b>2.</b>	<b>Fristen für die Anmeldung zur Eingangsklasse</b>	<b>4</b>
2.1.	Anmeldefrist	4
2.2.	Einschulungsalter, Stichtag	4
<b>3.</b>	<b>Vorrangige Aufnahmen für die Eingangsklasse</b>	<b>4</b>
3.1.	Staatsangehörige in offizieller Funktion	5
3.2.	Geschwister	5
3.3.	Kinder von Lehrkräften und von sonstigen Dienstkräften	5
<b>4.</b>	<b>Losverfahren</b>	<b>5</b>
4.1.	Bildung von Losgruppen	5
4.1.1.	Amerikanisches Kontingent, Amerikanische Losgruppe	5
4.1.2.	Deutsches Kontingent, D 40-Losgruppe	5
4.1.3.	Deutsches Kontingent, D-US 40-Losgruppe	6
4.1.4.	Deutsches Kontingent, D-INT 20-Losgruppe	6
4.2.	Auslosung, Auslosungstermin	6
4.3.	Reservelisten	6
4.4.	Gemeinsame Auslosung von Geschwisterkindern	6

### Abschnitt II - Aufnahme in die Klassenstufen 1-12

<b>5.</b>	<b>Grundsätze zur Aufnahme in die Klassenstufen 1-12</b>	<b>7</b>
5.1.	Anforderungen für die Aufnahme	7
5.2.	Zuordnung zum deutschen oder amerikanischen Kontingent	7
5.3.	Probezeit	7
5.4.	Anmeldefristen	7
5.5.	Reservelisten	8
5.6.	Aufnahme nach längerer Abwesenheit	8
5.7.	Zusätzliche Aufnahmeprüfung	8
5.8.	Aufnahmen während des laufenden Schuljahres	8

### Abschnitt III – Drittstaatler/Staatenlose

<b>6.</b>	<b>Grundsätze zur Aufnahme für Drittstaatler/Staatenlose</b>	<b>8</b>
6.1.	Zuordnung zum deutschen oder amerikanischen Kontingent	8
6.2.	Geschwisterkinder	8

### Abschnitt IV – Verfahren

<b>7.</b>	<b>Entscheidungen über vorrangige Aufnahmen</b>	<b>9</b>
<b>8.</b>	<b>Widerspruch</b>	<b>9</b>
8.1.	Widerspruchsbescheid	9
<b>9.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>9</b>

## **Abschnitt I**

### **Aufnahme in die Eingangsklasse**

#### **1. Grundsätze zur Aufnahme in die Eingangsklasse**

<sup>1</sup>In die Eingangsklasse der John-F.-Kennedy-Schule werden zu etwa gleichen Teilen Kinder aufgenommen, die deutsche Staatsangehörige oder amerikanische Staatsangehörige sind, deren mindestens ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter deutscher Staatsangehöriger oder amerikanischer Staatsangehöriger ist und die gemäß § 41 Abs. 1 SchulG in Berlin schulpflichtig werden.

<sup>2</sup>Die Voraussetzungen der §§ 16, 17 Meldegesetz Berlin in der jeweils gültigen Fassung sind bei der Anmeldung des Kindes durch eine amtliche Meldebestätigung gemäß § 15 Abs. 3 Meldegesetz nachzuweisen. <sup>3</sup>Bei Zweifeln kann die Schulleitung weitere Unterlagen (Mietvertrag o.ä.) anfordern. <sup>4</sup>Die Aufnahme von Kindern, die sich während der Anmeldefrist gem. Ziff. 2 im Ausland aufhalten, erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass sie spätestens zum ersten Tag des Unterrichtsbeginns einen Wohnsitz in Berlin nachweisen.

<sup>5</sup>Während des laufenden Schuljahres sollen Kinder von amerikanischen Staatsangehörigen in offizieller Funktion gemäß Nr. 3.1., die die pädagogischen Anforderungen erfüllen, ohne Wartezeit aufgenommen werden, sofern dies nach der Situation der einzelnen Klasse pädagogisch vertretbar ist.

#### **1.1. Erstsprache, dominante Sprache, Kontingente**

<sup>1</sup>Die Kinder müssen die ihrer Staatsangehörigkeit entsprechende Sprache altersentsprechend wie eine Erstsprache (bei mehrsprachigen Kindern „dominante Sprache“) sprechen. <sup>2</sup>Die altersentsprechende Sprachentwicklung wird gemäß Nr. 1.2. festgestellt.

##### **1.1.1. Deutsches und amerikanisches Kontingent**

<sup>1</sup>In das deutsche Kontingent werden Kinder aufgenommen, die deutsche Staatsangehörige sind und die Deutsch altersgemäß als Erstsprache bzw. dominante Sprache sprechen. <sup>2</sup>In das amerikanische Kontingent werden Kinder aufgenommen, die amerikanische Staatsangehörige sind und die Englisch altersgemäß als Erstsprache bzw. dominante Sprache sprechen.

##### **1.1.2. Familienbegriff, Staatsangehörigkeiten der Kinder und Elternteile**

<sup>1</sup>In das amerikanische Kontingent werden Kinder aufgenommen aus

- a) amerikanischen Familien, in denen das aufzunehmende Kind und deren beide Elternteile oder Erziehungsberechtigte die amerikanische Staatsangehörigkeit besitzen. <sup>2</sup>Amerikanischen Familien werden ebenfalls Kinder zugerechnet, die die amerikanische Staatsangehörigkeit besitzen und deren ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter amerikanischer Staatsangehöriger ist und deren anderer Elternteil oder Erziehungsberechtigter eine dritte Staatsangehörigkeit besitzt,
- b) deutsch-amerikanischen Familien, in denen das aufzunehmende Kind die amerikanische Staatsangehörigkeit und ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter oder beide Elternteile bzw. Erziehungsberechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

<sup>3</sup>Die Erstsprache bzw. dominante Sprache des aufzunehmenden Kindes muss für die Nrn. 1.1.2. a) und b) Englisch sein.

# JFKS AUFNAHMERICHTLINIEN

(in der Neufassung durch Beschluss des Erziehungsdirektoriums der John-F.-Kennedy-Schule Nr. 615/452 vom 27. September 2022 in der Fassung des Beschlusses Nr. 620/457 vom 13. Juni 2023)



<sup>4</sup>In das deutsche Kontingent werden Kinder aufgenommen aus

- c) deutschen Familien, in denen das aufzunehmende Kind und deren beide Elternteile oder Erziehungsberechtigten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- d) deutsch-amerikanischen Familien, in denen das aufzunehmende Kind die deutsche Staatsangehörigkeit und ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter oder beide Elternteile oder Erziehungsberechtigte die amerikanische Staatsangehörigkeit besitzen,
- e) deutsch-internationalen Familien, in denen das aufzunehmende Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und deren ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter deutscher Staatsangehöriger ist und deren anderer Elternteil oder Erziehungsberechtigter eine dritte Staatsangehörigkeit besitzt.

<sup>5</sup>Die Erstsprache bzw. dominante Sprache des aufzunehmenden Kindes muss für die Nrn. 1.1.2. c) bis e) Deutsch sein.

<sup>6</sup>In das deutsche oder das amerikanische Kontingent werden Kinder aufgenommen aus

- f) deutsch-amerikanischen Familien, in denen das aufzunehmende Kind sowohl die deutsche als auch die amerikanische Staatsangehörigkeit und deren ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter bzw. beide Elternteile oder Erziehungsberechtigten die deutsche oder die amerikanische Staatsangehörigkeit besitzen.

<sup>7</sup>Die Erstsprache bzw. dominante Sprache des aufzunehmenden Kindes muss für die Nr. 1.1.2. f) entweder Deutsch oder Englisch sein.

## **1.2. Verfahren zur Zuordnung zum deutschen oder amerikanischen Kontingent**

- a) <sup>1</sup>Die Zuordnung für aufzunehmende Kinder zum deutschen oder amerikanischen Kontingent ergibt sich gemäß Nr. 1.1.2. <sup>2</sup>Für aufzunehmende Kinder gemäß Nr. 1.1.2. f) erfolgt die endgültige Zuordnung zum deutschen oder amerikanischen Kontingent gemäß 1.2. d).
- b) <sup>1</sup>Vor der Aufnahme in die Eingangsklasse wird die altersgerechte Entwicklung der Erstsprache bzw. dominanten Sprache auf Grundlage eines von der Schulaufsichtsbehörde für die John-F.-Kennedy-Schule einheitlich genehmigten Sprachtests überprüft. <sup>2</sup>Andere Tests können nicht anerkannt werden. <sup>3</sup>Die Wiederholung des Tests ist unzulässig.
- c) Sollte im Ergebnis des Sprachtests die dominante Sprache für aufzunehmende Kinder gemäß 1.1.2. f) nicht eindeutig festgestellt werden können, wird in Abstimmung mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten entschieden, welches Kontingent besser für die schulische Entwicklung des Kindes geeignet ist.
- d) <sup>1</sup>Für aufzunehmende Kinder gemäß Nr. 1.1.2. f) wird der Sprachtest vor dem Losverfahren durchgeführt, um die Zuordnung zum deutschen oder amerikanischen Kontingent verbindlich festzulegen. <sup>2</sup>Die Zuordnung eines Schulplatzes erfolgt erst nach erfolgreicher Ablegung des Sprachtests und Zulosung eines Schulplatzes im Losverfahren.
- e) <sup>1</sup>Für aufzunehmende Kinder gemäß Nr. 1.1.2. a-e) wird der Sprachtest nach dem Losverfahren durchgeführt, um zu überprüfen, ob die vom aufzunehmenden Kind gesprochene Erstsprache bzw. dominante Sprache seiner Staatsangehörigkeit tatsächlich entspricht. <sup>2</sup>Die Zuordnung eines Schulplatzes erfolgt erst nach erfolgreicher Ablegung des Sprachtests.

# **JFKS AUFNAHMERICHTLINIEN**

(in der Neufassung durch Beschluss des Erziehungsdirektoriums der John-F.-Kennedy-Schule Nr. 615/452 vom 27. September 2022 in der Fassung des Beschlusses Nr. 620/457 vom 13. Juni 2023)



- f) Durch Nichtbestehen des Sprachtests freigewordene Plätze für Kinder gemäß Nr. 1.1.2. a-e) oder Nr. 3 werden aus den Reservelisten für das amerikanische oder deutsche Kontingent nachbesetzt.

## **1.3. Probezeit für die Eingangsklasse**

Bei Aufnahme in die Eingangsklasse gilt der Besuch des ersten Schuljahres nach Eintritt in die John-F.-Kennedy-Schule als Probezeit.

## **2. Fristen für die Anmeldung zur Eingangsklasse**

### **2.1. Anmeldefrist**

Die Anmeldefrist für Kinder zur Eingangsklasse beginnt am 01. Oktober des der Aufnahme vorangehenden Jahres und läuft bis zum 31. Januar des Aufnahmejahres. <sup>2</sup>Anmeldungen müssen spätestens bis zum 31. Januar des Aufnahmejahres der Schule vollständig und ausschließlich in digitaler Form zugehen.

### **2.2. Einschulungsalter, Stichtag**

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in die Eingangsklasse kommen Kinder in Betracht, die mit Beginn eines Schuljahres (01.08.) das fünfte Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 30.09. vollenden werden. <sup>2</sup>Eine Zurückstellung des Kindes und die Aufnahme in die Eingangsklasse des Folgejahres ist nicht möglich.

<sup>3</sup>Die Bestimmung zur schulärztlichen Untersuchung wird bis zum Übergang von der Eingangsklasse in die erste Klassenstufe ausgesetzt. <sup>4</sup>Zum Erhalt einer Einladung zur schulärztlichen Untersuchung ist das Kind in der jeweiligen Einzugsgrundschule während der offiziellen Anmeldefristen für die Berliner Grundschule (in der Regel Mitte Oktober des Aufnahmejahres in die Eingangsklasse) anzumelden. <sup>5</sup>Die Einladungen zur schulärztlichen Untersuchung werden vom jeweils für den Wohnort zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt verschickt.

## **3. Vorrangige Aufnahmen für die Eingangsklasse**

<sup>1</sup>Vorrangig für die Eingangsklasse werden aufgenommen:

- a) Kinder von amerikanischen Staatsangehörigen mit offizieller Funktion in Berlin gemäß Nr. 3.1. zu einem Anteil von bis zu 2/3 der für Amerikaner zur Verfügung stehenden Plätze;
- b) Kinder, deren Geschwister am 01.08. des Aufnahmejahres die John-F.-Kennedy-Schule besuchen und die Probezeit in der Grund- oder in der Oberschule bestanden haben sowie Schüler bzw. Schülerin der Klassenstufen 1 bis 8 sind;
- c) Kinder, deren Eltern an der John-F.-Kennedy-Schule tätige Lehrer oder sonstige Dienstkräfte sind. <sup>2</sup>Lehrkräfte, die Vollzeit abgeordnet sind, werden von dieser Regelung nicht erfasst;
- d) Kinder mit amerikanischer Staatsangehörigkeit, deren beider Elternteile oder Erziehungsberechtigte amerikanische Staatsangehörige sind.

<sup>3</sup>Nr. 1.2. gilt sinngemäß.

# **JFKS AUFNAHMERICHTLINIEN**

(in der Neufassung durch Beschluss des Erziehungsdirektoriums der John-F.-Kennedy-Schule Nr. 615/452 vom 27. September 2022 in der Fassung des Beschlusses Nr. 620/457 vom 13. Juni 2023)



## **3.1. Staatsangehörige in offizieller Funktion**

Als Staatsangehörige in offizieller Funktion gelten im Sinne von Nr. 3 Buchstabe a) Mitglieder der amerikanischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung im Sinne von Art. 1 (a) bis (f) des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18.04.1961 bzw. von Art. 1 Nr. 1 (c) bis (g) des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24.04.1963.

## **3.2. Geschwister**

<sup>1</sup>Als Geschwister im Sinne von Nr. 3. Buchstabe b) gelten

- weitere gemeinsame Kinder der Eltern (vollbürtige Geschwister),
- Kinder der Mutter oder des Vaters mit einem anderen Partner (Halbgeschwister),
- Kinder von neuen Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern der Eltern (Stiefgeschwister),
- Adoptivkinder,
- dauerhaft aufgenommene Pflegekinder,

soweit das aufzunehmende Kind mit diesen in häuslicher Gemeinschaft aufwächst. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen kann der geschäftsführende Schulleiter entsprechende Nachweise verlangen.

## **3.3. Kinder von Lehrkräften und von sonstigen Dienstkräften**

<sup>1</sup>Lehrkräfte und sonstige Dienstkräfte im Sinne von Nr. 3. Buchstabe c) müssen hauptberuflich auf Dauer an der Schule tätig sein. <sup>2</sup>Amerikanische Lehrer sind auf Dauer tätig, wenn sie voraussichtlich mindestens zwei Jahre an der Schule tätig sein werden.

## **4. Losverfahren**

<sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für Kinder, die die Voraussetzungen der Nr. 1 erfüllen, die Zahl der nicht vorrangig gemäß Nr. 3 a) bis d) zu vergebenden Plätze, so entscheidet über die Vergabe das Los.

### **4.1. Bildung von Losgruppen**

<sup>1</sup>Es werden für das amerikanische und das deutsche Kontingent getrennte Losgruppen gebildet.

#### **4.1.1. Amerikanisches Kontingent, Amerikanische Losgruppe**

<sup>1</sup>In der Losgruppe für das amerikanische Kontingent werden gemäß Nr. 1.1.2. Buchstabe a), zweiter Satz, Kinder aus amerikanischen Familien, die Englisch als Erstsprache bzw. dominante Sprache sprechen und die amerikanische Staatsangehörigkeit besitzen sowie gemäß 1.1.2. Buchstaben b) und f) Kinder aus deutsch-amerikanischen Familien berücksichtigt, die Englisch als Erstsprache bzw. dominante Sprache sprechen und die amerikanische Staatsangehörigkeit besitzen. <sup>2</sup>Nicht verlorene Plätze dieser Losgruppe wachsen der D-US 40 Losgruppe zu bzw. werden Anmeldungen aus der D-US 40 Reserveliste angeboten, sofern diese nicht zuvor mit Plätzen aus der Reserveliste gemäß Nr. 4.3. für die amerikanische Losgruppe nachbesetzt werden können.

#### **4.1.2. Deutsches Kontingent, D 40-Losgruppe**

In der Losgruppe für das deutsche Kontingent werden mit einem Anteil von 40 % an den nicht vorrangig zu vergebenden Plätzen (D-40 Losgruppe) Kinder aus deutschen Familien gemäß Nr. 1.1.2. Buchstabe c) berücksichtigt, die Deutsch als Erstsprache bzw. dominante Sprache sprechen und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

# **JFKS AUFNAHMERICHTLINIEN**

(in der Neufassung durch Beschluss des Erziehungsdirektoriums der John-F.-Kennedy-Schule Nr. 615/452 vom 27. September 2022 in der Fassung des Beschlusses Nr. 620/457 vom 13. Juni 2023)



## **4.1.3. Deutsches Kontingent, D-US 40-Losgruppe**

<sup>1</sup>In der Losgruppe für das deutsche Kontingent werden mit einem Anteil von 40 % an den nicht vorrangig zu vergebenden Plätzen (D-US 40-Losgruppe) Kinder aus deutsch-amerikanischen Familien gemäß Nr. 1.1.2. Buchstaben d) und f) berücksichtigt, die Deutsch als Erstsprache bzw. dominante Sprache sprechen und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. <sup>2</sup>Nicht verlorene Plätze dieser Losgruppe wachsen der D-40 Losgruppe zu bzw. werden Anmeldungen aus der D-40 Reserveliste angeboten, sofern diese nicht zuvor mit Plätzen aus der Reserveliste gemäß Nr. 4.3. für die D-US 40-Losgruppe nachbesetzt werden können.

## **4.1.4. Deutsches Kontingent, D-INT 20-Losgruppe**

<sup>1</sup>In der Losgruppe für das deutsche Kontingent werden mit einem Anteil von 20 % an den nicht vorrangig zu vergebenden Plätzen (D-INT 20 Losgruppe) Kinder aus deutsch-internationalen Familien gemäß Nr. 1.1.2. Buchstabe e) berücksichtigt, die Deutsch als Erstsprache bzw. dominante Sprache sprechen und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. <sup>2</sup>Nicht verlorene Plätze dieser Losgruppe wachsen der D-40 Losgruppe zu bzw. werden Anmeldungen aus der D-40 Reserveliste angeboten, sofern diese nicht zuvor mit Plätzen aus der Reserveliste gemäß Nr. 4.3. für die D-INT 20-Losgruppe nachbesetzt werden können.

## **4.2. Auslosung, Auslosungstermin**

Die Auslosungen für das deutsche und für das amerikanische Kontingent werden im April des Aufnahmejahres in Anwesenheit von Vertretern des Schulträgers und der Schulleitung durchgeführt.

## **4.3. Reservelisten**

<sup>1</sup>Zusätzlich zu den verfügbaren Plätzen werden für die amerikanische Losgruppe, die D 40-Losgruppe, die D-US 40-Losgruppe und die D-INT 20-Losgruppe jeweils bis zu 15 Anmeldungen ausgelost und auf entsprechende Reservelisten in der Reihenfolge 1 bis 15 gesetzt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge auf den Reservelisten ergibt sich aus der unmittelbar im Anschluss zur Hauptziehung stattfindenden Ziehung der Lose für die Reservelisten. <sup>3</sup>Werden bis zum 30. September des Aufnahmejahres Plätze aus den jeweiligen Losgruppen durch Nichtbestehen der Sprachtests oder durch Absagen frei, so sind diese den auf den Reservelisten geführten Anmeldungen in der Rangfolge 1 bis 15 anzubieten. <sup>4</sup>Die aus den Reservelisten angebotenen Plätze müssen der Losgruppe des freigewordenen Platzes entsprechen. <sup>5</sup>Die Reservelisten werden mit Ablauf des 30. September des Aufnahmejahres ungültig.

## **4.4. Gemeinsame Auslosung von Geschwisterkindern**

<sup>1</sup>Jedes Kind kann nur einmal an der Auslosung teilnehmen. <sup>2</sup>Für Geschwister, die zur gemeinsamen Aufnahme in die Eingangsklasse angemeldet werden, wird bei der Verlosung nur eine Anmeldung eingesetzt und die Geschwister im Falle der Losziehung gemeinsam aufgenommen.



## **Abschnitt II**

### **Aufnahme in die Klassenstufen 1-12**

#### **5. Grundsätze zur Aufnahme in die Klassenstufen 1-12**

<sup>1</sup>Über Aufnahmen in die Klassenstufen 1-12 entscheidet die Schulleitung nach pädagogischem Ermessen unter Beachtung der unter den Nr. 1 und 3 a), 3 c) und 3 d) dargelegten Grundsätze. <sup>2</sup>Anmeldungen von Kindern, die ihre Schulpflicht bereits an einer öffentlichen Schule, Schule in freier Trägerschaft, Ersatzschule oder Ergänzungsschule mit bilinguaem Bildungsangebot erfüllen, können unberücksichtigt bleiben.

##### **5.1. Anforderungen für die Aufnahme**

- a) <sup>1</sup>Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme deutschsprachiger Kinder in die 1. Klassenstufe erfüllt ist, ist durch Vorlage der Kita-Sprachstandserhebung oder vergleichbarer Nachweise zu führen. <sup>2</sup>Zusätzlich sind Angaben über den Erwerb englischer Sprachkenntnisse erforderlich. <sup>3</sup>Aus den Nachweisen muss hervorgehen, dass das Kind die deutsche Sprache altersgemäß beherrscht und bereits englische Sprachkenntnisse besitzt.
- b) Für die Aufnahme in die 1. Klassenstufe gelten die Altersregelungen in § 42 Abs. 1 und 2 SchulG.
- c) Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Klassenstufen 2-12 erfüllt sind, ist durch die Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses bzw. Versetzungszeugnisses einer deutschen öffentlichen oder anerkannten Privatschule bzw. einer vergleichbaren amerikanischen oder internationalen Schule mit deutschem oder englischsprachigen Schwerpunkt zu führen.
- d) Zur Feststellung der altersgemäßen Zweisprachigkeit und der Ermittlung der dominanten Sprache insbesondere für Kinder mit deutscher und amerikanischer Staatsangehörigkeit oder für Kinder aus anderen mehrsprachigen Familien kann bei Aufnahme für alle Klassenstufen im Ermessen der Schulleitung ein Sprachtest durchgeführt werden.

##### **5.2. Zuordnung zum deutschen oder amerikanischen Kontingent**

<sup>1</sup>Die Zuordnung zum deutschen oder amerikanischen Kontingent erfolgt auf Grundlage der Angaben der Eltern oder Erziehungsberechtigten im Aufnahmeantrag. <sup>2</sup>Die Bestimmungen der Nr. 1.1., Nr. 1.1.1. und Nr. 1.1.2 gelten entsprechend.

##### **5.3. Probezeit**

<sup>1</sup>Bei Aufnahme in die Klassenstufen 1-6 gilt der Besuch des ersten Schuljahres nach Eintritt in die John-F.-Kennedy-Schule als Probezeit. <sup>2</sup>Bei Aufnahme in die Klassenstufen 7-12 gilt der Besuch der ersten sechs Monate nach Eintritt in die John-F.-Kennedy-Schule als Probezeit. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Überweisungsordnung.

##### **5.4. Anmeldefristen**

<sup>1</sup>Die Anmeldefrist für die Klassen 1-12 beginnt am 01. Oktober des der Aufnahme vorangehenden Jahres. <sup>2</sup>Für den Anmeldeschluss gilt der 31.01. für Anmeldungen aufzunehmender Kinder mit Wohnsitz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der 31.03. für Anmeldungen aufzunehmender Kinder mit Wohnsitz in anderen Staaten. <sup>3</sup>Anmeldungen müssen spätestens bis zum jeweiligen Anmeldeschluss der Schule vollständig und ausschließlich in digitaler Form zugehen. <sup>4</sup>Eine Aufnahme in den laufenden

# **JFKS AUFNAHMERICHTLINIEN**

(in der Neufassung durch Beschluss des Erziehungsdirektoriums der John-F.-Kennedy-Schule Nr. 615/452 vom 27. September 2022 in der Fassung des Beschlusses Nr. 620/457 vom 13. Juni 2023)



Bildungsgang kommt darüber hinaus nur im Rahmen der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze in Betracht.

## **5.5. Reservelisten**

<sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für den laufenden Bildungsgang die jeweils vorhandenen freien Plätze in der jeweiligen Klassenstufe, werden ab dem 01. August des Kalenderjahres für die bis zu diesem Tag nicht berücksichtigten Anmeldungen Reservelisten gebildet. <sup>2</sup>Die Reservelisten werden mit Ablauf des 30. September des Aufnahmejahres ungültig.

## **5.6. Aufnahme nach längerer Abwesenheit**

Kinder, die nach mindestens einjährigem erfolgreichem Besuch der John-F.-Kennedy-Schule und anschließender Abwesenheit an die John-F.-Kennedy-Schule zurückkehren wollen, können vorrangig aufgenommen werden.

## **5.7. Zusätzliche Aufnahmeprüfung**

Kommt ein Schüler oder eine Schülerin von einer genehmigten Ersatzschule oder einer anerkannten Privatschule, die in ihrem Aufbau, ihrem Lehrstoff oder ihrer Methodik wesentlich von Berliner Schulen abweicht, so ist zusätzlich eine Aufnahmeprüfung erforderlich, um den Bildungsstand festzustellen.

## **5.8. Aufnahmen während des laufenden Schuljahres**

Nr. 1, Satz 5 gilt entsprechend.

## **Abschnitt III Drittstaatler/Staatenlose**

### **6. Grundsätze zur Aufnahme für Drittstaatler/Staatenlose**

Kinder, die weder die deutsche noch die amerikanische Staatsangehörigkeit besitzen, oder Kinder, die die amerikanische oder deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ohne dass deren Eltern oder Erziehungsberechtigte weder die deutsche noch die amerikanische Staatsangehörigkeit besitzen, können, wenn sie Deutsch oder Englisch auf dem Niveau einer Erstsprache altersgerecht beherrschen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze und unter der Voraussetzung, dass ihre Aufnahme keinen Platz für ein deutsches oder amerikanisches Kind blockiert, nur durch Beschluss des Erziehungsdirektoriums (§ 3 Abs. 4 KennedySchulG) in den laufenden Bildungsgang aufgenommen werden.

#### **6.1. Zuordnung zum deutschen oder amerikanischen Kontingent**

Nr. 1.1.1. bzw. Nr. 5.1. gelten sinngemäß.

#### **6.2. Geschwisterkinder**

Nr. 3 b) findet keine Anwendung.



# **JFKS AUFNAHMERICHTLINIEN**

(in der Neufassung durch Beschluss des Erziehungsdirektoriums der John-F.-Kennedy-Schule Nr. 615/452 vom 27. September 2022 in der Fassung des Beschlusses Nr. 620/457 vom 13. Juni 2023)



## **Abschnitt IV Verfahren**

### **7. Entscheidungen über vorrangige Aufnahmen**

Entscheidungen über vorrangige Aufnahmen gemäß Nr. 3) trifft der geschäftsführende Leiter der John-F.-Kennedy-Schule im Benehmen mit dem zuständigen Mitglied der Schulleitung.

### **8. Widerspruch**

<sup>1</sup>Wird gegen eine Entscheidung des geschäftsführenden Schulleiters Widerspruch eingelegt, so prüft dieser, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann. <sup>2</sup>Glaubt er, dem Widerspruch nicht abhelfen zu können, so berät der Aufnahmeausschuss den Vorgang. <sup>3</sup>Der Aufnahmeausschuss schlägt nach Beratung eine Entscheidung vor und leitet seine Empfehlungen dem Sekretär des Vorsitzenden des Erziehungsdirektoriums zu. <sup>4</sup>Der Sekretär des Erziehungsdirektoriums entwirft einen Widerspruchsbescheid unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Aufnahmeausschusses.

<sup>5</sup>Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids der Schulleitung in Textform anzuzeigen.

#### **8.1. Widerspruchsbescheid**

<sup>1</sup>Der Widerspruchsbescheid ist der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Mitzeichnung zuzuleiten. <sup>2</sup>Nach erfolgter Mitzeichnung wird der Widerspruchsbescheid dem Vorsitzenden des Erziehungsdirektoriums zur Schlusszeichnung vorgelegt.

### **9. Inkrafttreten**

Die Aufnahmerichtlinien treten mit Beschluss des Erziehungsdirektoriums vom 13.06.2023 in Kraft und werden erstmals für das Aufnahmeverfahren des Schuljahres 2024/25 angewandt.